

47. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Sympathiestreif als eine der tariflichen Friedenspflicht und der Rechtsordnung widersprechende Kampfmaßnahme anzusehen?

BGB. § 54 Satz 2, § 276.

III. Zivilsenat. Ur. v. 31. März 1931 i. S. St. Spinnerei u. Gen. (Nl.) w. Deutschen Textilarbeiterverband u. Gen. (Bekl.). III 218/30.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Arbeitgeberverband der Textilindustrie im Nieder-Elbe-Bezirk, Sitz Hamburg, dessen Mitglieder die Klägerinnen sind, hatte mit dem Erstbeklagten, dem Deutschen Textilarbeiterverband, den Rahmentarifvertrag vom 15. April 1924 und den Lohnarifvertrag vom 15. Februar 1927 geschlossen. Diese Verträge sind namens des Erstbeklagten vom Zweitbeklagten, dem Gewerkschaftssekretär F., unterzeichnet worden. In einem gleichfalls vom Zweitbeklagten unterschriebenen Briefe vom 21. April 1927 warf der Erstbeklagte den Klägerinnen vor, die genannten Tarifverträge dadurch verletzt zu haben, daß sie seit drei Jahren ohne Rücksprache mit dem Arbeiterrat eigenmächtig eine 54stündige Arbeitswoche sowie ein Leistungszuschlagslohnsystem eingeführt hätten. Zugleich forderte er sofortige Abstellung dieser angeblichen Tarifwidrigkeiten, Erhöhung sämtlicher Löhne um 15% und Neuregelung der Akkordquoten. Am demselben Tage, also gleichfalls am 21. April 1927, erschien im „Volkssblatt“ ein an die Arbeiterschaft der drei Klägerinnen gerichteter, vom Erstbeklagten verfaßter Aufruf, der die obigen Vorwürfe und Forderungen wiederholte, zugleich aber auch, und zwar im Eingang, darauf hinwies, daß sich die Arbeiterschaft der Konzern-Betriebe in D., L. u. E. seit zwei Wochen in einem gerechten Kampf gegen das unwürdige Prämienlohnsystem befinde und daß sie, die hamburger Belegschaften, Streikarbeit

leisteten. In einem weiteren Flugblatt des Erstbeklagten mit ungefähr gleichem Inhalt wurden die Arbeiter der Klägerischen Fabriken zur Teilnahme an einer für den 24. April einberufenen Versammlung eingeladen. In ihr wurde, nachdem der Hauptredner, ein Spinner aus D., über das dortige Lohnsystem berichtet hatte, beschlossen, eine 15%ige Lohnerhöhung und Rückkehr zum achtstündigen Arbeitstag zu fordern und sämtliche Werke der sog. M.W.u.R.-Betriebe, insbesondere in der Tschechoslowakei, in R. und in U. sowie die der Klägerinnen zu bestreiken. In den Fabriken der letzteren legten die Arbeiter bereits am folgenden Tage die Arbeit nieder. Erst am 17. Juni 1927 kam eine Einigung dahin zustande, daß die Arbeit unter den alten Bedingungen wieder aufgenommen wurde.

Im vorliegenden Rechtsstreit fordern die Klägerinnen 50 000 RM. Schadensersatz mit der Behauptung, die Beklagten hätten durch die Streikhege, Auszahlung von Streikgeldern und Veranlassung von Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige die ihnen obliegende Friedenspflicht schuldhaft verletzt und sich zugleich unerlaubter Handlungen schuldig gemacht. Die Beklagten suchten dagegen ihr Verhalten und den Streik der hamburger Arbeiter damit zu rechtfertigen, daß sie ihn als Abwehrmaßnahme gegen angebliche Tarifbrüche der Klägerinnen und zugleich als Sympathiestreif zur Unterstützung der berechtigten Forderungen der thüringer Arbeiterschaft bezeichneten. Die bereits am 21. April 1927 in den Flugblättern gegen die Klägerinnen erhobenen Vorwürfe erweiterten sie noch durch die Beschuldigung, ihre Verkleidungen hätten zum Teil Arbeitskräfte nicht durch die in den Tarifverträgen vorgesehenen, allein zuständigen Arbeitsnachweise bezogen. Sie erhoben Widerklage auf Erstattung von 177 291 RM. gezahlter Streikgelder, auf Feststellung der Verpflichtung der Klägerinnen zum Ersatz des weiteren durch den Streik ihnen entstandenen Schadens und auf Feststellung der Nichtberechtigung der Klägerinnen, von ihnen einen den Klagebetrag übersteigenden Schadensersatz zu verlangen.

Das Landgericht hat dem zweiten Feststellungsantrag der Widerklage stattgegeben und im übrigen Klage und Widerklage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen blieb erfolglos. Auf ihre Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und der Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Sache wurde zur Verhandlung über den Betrag sowie über den mit der Widerklage geltend gemachten zweiten Feststellungsanspruch an das Landgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält zur Klageforderung die Aktiv- und die Passivlegitimation der Parteien im Hinblick auf die §§ 54, 276 und 328 BGB. für gegeben. Dagegen sind keine Bedenken zu erheben. Weiter führt das Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Reichsarbeitsgerichts aus, daß die im Tatbestand genannten Tarifverträge mangels Vereinbarung einer absoluten Friedenspflicht den Vertragsparteien nur eine relative Friedenspflicht, d. h. die Pflicht auferlegten, während der Dauer der Tarifverträge jeden Versuch zur gewaltsamen Änderung der in ihnen ausdrücklich oder stillschweigend geregelten Punkte zu unterlassen und ihre Mitglieder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Verhandlungsmitteln von hierauf gerichteten Kampfmaßnahmen abzuhalten. Dagegen erachtet es die Entfesselung von Arbeitskämpfen beim Austausch neuer, tariflich nicht geordneter Streitfragen und zur Abwendung gegnerischer Tarifwidrigkeiten ebenso wie zur Unterstützung anderer, in berechtigter Wirtschaftsfehde liegender Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für zulässig. Von diesem an sich zutreffenden Ausgangspunkt aus untersucht der Berufungsrichter, ob die von den Beklagten zu ihrer Entlastung vorgebrachten Gründe die unstreitige Herbeiführung und Förderung des hamburgischen Streiks durch sie nach Lage des Falles zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermögen. Er kommt dabei ebenso wie das Landgericht zu dem den Klägerinnen günstigen Ergebnis, daß keine ausreichende Veranlassung für einen Abwehrstreik vorhanden war. Im einzelnen legt er dar, daß die Tarifverträge einerseits die Einführung der 54stündigen statt der 48stündigen Arbeitswoche sowie die Forderung von Überstundenarbeit vorgesehen und erlaubt, andererseits Leistungszuschläge und Prämien, durch welche die Lage der Arbeiter nicht verschlechtert, sondern verbessert worden sei, nicht unterzogen hätten, daß keine tarifliche Verpflichtung der Klägerinnen zur Erhöhung der Löhne und Aufschläge bestanden habe, daß keine Streikarbeit verlangt worden und daß in der Einstellung einzelner, nicht von den zuständigen Stellen zugewiesener Arbeiter kein zweifelloses, jedenfalls kein

den Streikausbruch rechtfertigender Verstoß gegen § 14 des Rahmen-tarifvertrags zu finden sei. Insofern geben die Ausführungen des Berufungsgerichts zu Beanstandungen keinen Anlaß. Dagegen zeige, so fährt das Urteil fort, die dem Lohnarifvertrag widersprechende Forderung einer Lohnerhöhung von 15%, daß die Beklagten den Streik nicht nur zur Verteidigung oder vermeintlichen Verteidigung ihrer tariflichen Rechte, sondern auch zu tarifwidrigen Angriffszwecken in Szene gesetzt hätten. Das Gericht erachtet aber trotzdem eine Schadensersatzpflicht der Beklagten aus noch zu erörternden Gründen dann für ausgeschlossen, wenn sich ihre Behauptung als richtig erweise, der Streik sei zugleich ein von der Rechtsordnung gestatteter, also kein widerrechtlicher Sympathiestreik gewesen. In dieser Beziehung hält der Berufsrichter auf Grund der Beweisaufnahme für dargetan, daß nach Ausbruch des Wirtschaftskampfes in D., L., E., M. und S. die Vertrauensleute der verschiedenen Konzernbetriebe, darunter auch der Vertreter Hamburgs, Anfang 1927 in R. zusammengekommen seien und einstimmig beschlossen hätten, „dem Kampf eine breitere Basis zu geben und namentlich Leipzig und Hamburg in ihn hineinzuziehen“. Die Äußerung des Zweitbeklagten, er wolle versuchen, die in Hamburg zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehenden Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen, habe der Vertreter des Zentralverbands mit der Entgegnung abgetan, „darauf komme es nach dem gefaßten Beschluß nicht an, es müsse gestreikt werden“. Aus diesen Vorgängen folgert der Berufsrichter, daß die Beklagten den hamburger Streik, abgesehen von seinen vorher erörterten tarifwidrigen Zielen, auch zur Unterstützung des thüringer Streiks angezettelt und geschürt hätten. Den thüringer Streik selbst erklärt er für einen erlaubten Streik. Er stellt fest, daß die in Thüringen bestreikten Betriebe von dem Arbeitgeberverband, dessen Mitglieder sie waren, aus der Tarifhoheit entlassen waren und sich infolgedessen von den bestehenden oder abgelaufenen Tarifverträgen losgesagt hatten. Bei Unzulässigkeit dieser Maßnahme hätte — so erwägt das Berufsgericht weiter — Tarifbruch von seiten der Arbeitgeber vorgelegen, bei ihrer Zulässigkeit ein tarifloser Zustand geherrscht, sodaß in beiden Fällen die thüringer Arbeitnehmer berechtigt gewesen seien, zur Erreichung ihrer Ziele, zu denen unstrittig, wie in Hamburg, auch die Beseitigung des

Leistungslohnes gehört hätte, in den Streik zu treten. Deshalb müsse der hamburger Arbeiterschaft das Recht eingeräumt werden, den thüringer Arbeitsgenossen durch einen Streik zu Hilfe zu kommen.

Die Hauptfrage, ob ein Streik mit so gemischten, d. h. nach Ansicht des Berufungsgerichts teils erlaubten, teils unerlaubten Zielen wie der hamburger und ob die Aufreizung dazu als tarifwidrig oder als statthaft anzusehen sei, hat der Vorderrichter im ersteren, also im Sinne der Klägerinnen beantwortet. Er hat aber eine Ersappflicht der Beklagten mit der Erwägung abgelehnt, daß der hamburger Streik, auch wenn die Beklagten die unberechtigten örtlichen Forderungen nicht erhoben hätten, doch — und zwar dann lediglich als Sympathiestreik — ausgebrochen wäre und die Klägerinnen in gleicher Weise, wie tatsächlich geschehen, geschädigt haben würde.

Gegen diese Schlußfeststellung wendet sich der Hauptangriff der Revision. Sie bekämpft zwar auch die Annahme der Zulässigkeit eines Sympathiestreiks um deswillen, weil sie, wenn überhaupt, nur unter der Voraussetzung als richtig anerkannt werden könne, daß alle Beteiligten unter demselben Tarifverhältnis ständen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Bei der feinen Verflechtung der einzelnen Berufs- und Gewerbebranche im heutigen Wirtschaftsleben können die tariflichen Grenzen für die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Sympathiestreiks keine maßgebende Rolle spielen. Mit Recht hat der Berufungsrichter daher auf die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen dem thüringer und dem hamburger Streik hingewiesen. Er legt dar, daß die Klägerinnen und die bestreikten thüringer Firmen dem Konzern der W.W.A.-Betriebe angehörten, daß entsprechend diesem Zusammenschluß die in Betracht kommenden hamburger und thüringer Arbeitnehmerverbände sich dem Berliner Zentralverbande der Textilarbeiter angegliedert und daß alle diese Verbände übereinstimmend die Beseitigung des ihnen unbequemen und unsympathischen Leistungslohnsystems erstrebt hätten. Die Verschiedenheit der Tarifverträge in Thüringen und in Hamburg hätte daher einem hamburger Sympathiestreik nicht im Wege gestanden. Mangels eines allgemeinen Streikverbots in den hamburger Tarifverträgen könnten der Eintritt in einen Sympathiestreik und die Aufforderung dazu sowie seine Förderung durch

eine der Tarifvertragsparteien im Hinblick darauf, daß er keine Aufhebung oder Abänderung tariflich festgelegter Arbeitsbedingungen bezweckte, nicht als unerlaubt und als Tarifbruch bezeichnet werden, es sei denn, daß der Streik mit Billigung einer der Tarifvertragsparteien zu Gewalttätigkeiten oder sonst die Rechtsordnung verletzenden Handlungen geführt oder nach den besonderen Umständen des Falles gegen das Anstands- und Billigkeitsgefühl aller gerecht denkenden Menschen verstoßen hätte (vgl. RÖB. Bd. 86 S. 152/154). Der hamburger Streik kann aber so, wie er aufgezo- gen und von der Gewerkschaft und den Arbeitern begründet worden ist, unmöglich ein Sympathiestreik genannt werden. Die Zulässigkeit eines solchen läßt sich vom rechtlichen, sittlichen und sozialpolitischen Standpunkt aus nur durch den Unterstützungszweck, d. h. aus dem Willen und der Absicht der Streikenden rechtfertigen, durch den Streik die Arbeitnehmerschaft fremder Betriebe in der Erreichung ihrer berechtigten wirtschaftlichen Ziele zu unterstützen. Daraus folgt einerseits, daß seine Berechtigung und Zulässigkeit zugleich mit dem Unterstützungszweck und der Unterstützungsmöglichkeit, d. h. mit der sei es erfolgreichen, sei es erfolglosen Beendigung des unterstützten Streiks wegfällt, andererseits aber auch, daß die Verquickung eines Unterstützungstreiks mit eigenen tarifwidrigen Zielen, wie sie hier vorliegt, ihm schlechthin die Eigenschaft eines Sympathiestreiks nimmt. Ein solcher Streik kann im Hinblick auf seinen einheitlichen Charakter und seine einheitlichen Wirkungen auf den bestreikten Arbeitgeber unmöglich in zwei Teile, einen erlaubten und einen unerlaubten, zerlegt werden. Er ist vielmehr rechtlich so zu beurteilen, als wenn er nur zur Erreichung des erstrebten tarifwidrigen Zieles eingeleitet worden wäre. Um so weniger darf dann von einem Sympathiestreik im eigentlichen Sinne gesprochen werden, wenn die Gewerkschaften unter diesem Namen Streike an verschiedenen Orten entfesseln, um einem von vornherein oder im Laufe des Wirtschaftskampfes entworfenen einheitlichen Kampfplan gemäß in mehr und mehr Betrieben dieselben wirtschaftlichen Ziele durchzusetzen und so unter dem Mantel der Unterstützung eines bereits im Gange befindlichen Streiks in Wirklichkeit gegen eine Mehrheit von Betrieben angriffsweise vorgehen, um deren Inhaber zur Bewilligung ihrer einheitlichen offenen oder versteckten Forderungen zu zwingen (so auch Dertmann „Zur Lehre vom Sympathiestreik“

im ZentrBl. für Handelsrecht 3. Jahrgang 1928 S. 49). Es kann aber dahingestellt bleiben, ob diese Voraussetzungen, welche die Annahme eines Sympathiestreiks im Rechtsinne überhaupt ausschließen würden, nach dem festgestellten Sachverhalt beim hamburger Streik zutreffen.

Zweifellos hat die hamburger Arbeiterchaft durch ihren lokalen Streik nicht nur den thüringer Woll- und Kammgarnarbeitern zum Siege verhelfen, sondern zugleich für sich Vorteile, so die auch von den thüringer Arbeitern erstreckte Beseitigung des Leistungslohnsystems und eine tarifwidrige Lohnerhöhung erzwingen wollen, und dieses Ziel drückt, wie gezeigt und wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, ihrem Vorgehen als ganzem den Stempel der Widerrechtlichkeit auf. Die Anreizung zu dem hamburger, d. h. zu einem den Tarifverträgen widerstrebenden Streik und seine Unterstützung enthalten also eine Verletzung der tariflichen Friedenspflicht und machen die Beklagten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, d. h. nach § 276 BGB., den Zweitbeklagten in Verbindung mit § 54 Satz 2 das. schadensersatzpflichtig. Das Berufungsgericht will freilich ihre Haftung beseitigen, indem es, wie schon betont, erwägt, daß das Unerlaubte und Rechtswidrige im Verhalten der Beklagten deshalb unbeachtlich sei, weil die hamburger Arbeiter auch dann, wenn die Beklagten ihnen ihre unberechtigten Forderungen nicht als berechtigt hingestellt, sondern sie als tarifwidrig gekennzeichnet hätten, lediglich zur Unterstützung ihrer thüringer Arbeitsgenossen in den Streik getreten wären. Mit dieser Annahme setzt sich aber der Berufungsrichter kurzer Hand über die von ihm festgestellte Tatsache hinweg, daß die Beklagten in Wirklichkeit einen mit der unbegründeten Beschuldigung eines Arbeitgeber-Tarifbruchs und mit tarifwidrigen Ansprüchen belasteten widerrechtlichen Streik veranlaßt und eingeleitet haben. Er verkennet dabei übrigens auch die Wirklichkeiten des Lebens, das Wesen eines Sympathiestreiks und die durch § 287 ZPO. seinem Ermessen gezogenen Grenzen. Fest steht

1. das schädigende Ereignis, der Streik,
2. seine schuldhafte Herbeiführung durch die Beklagten und
3. sein nachteiliger Einfluß auf die Wirtschaftslage der Klägerinnen.

Streitig ist nur, ob die Beklagten für die schädlichen Folgen ihres rechtswidrigen Handelns den Klägerinnen verantwortlich sind. Das ist

aber eine Frage, die nach materiellem Recht zu beurteilen ist und deren Entscheidung der Berufsrichter nur den wirklichen und nicht einen den gegebenen Tatsachen und der natürlichen Entwicklung der Dinge widerstrebenden Sachverhalt zugrunde legen darf. Nach seinen Feststellungen richteten sich die thüringer Streike in der Hauptsache gegen die Leistungslohne. Auch das bei den Klägerinnen übliche Leistungslohnsystem war, obschon es, wie das Oberlandesgericht darlegt, nicht gegen die hamburger Tarifverträge verstieß, bei den dortigen Gewerkschaften und Arbeitnehmern in hohem Grade unbeliebt. Infolge des Schürens der Abneigung gegen das Prämienlohnsystem und infolge Aufreizung der Begehrlichkeit der Arbeitnehmer durch die Beklagten kam es in Hamburg zum Streik. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Arbeiter der Streikaufrufung auch Folge geleistet hätten, wenn ihnen gesagt worden wäre:

Ihr sollt lediglich den thüringer Arbeitern helfen, in ihren Betrieben das Leistungslohnsystem abzuschaffen. Für Euch dürft Ihr mit dem Streik keine Lohn- oder sonstigen Vorteile erstreben widerspricht jeder Lebenserfahrung und findet jedenfalls in dem festgestellten Sachverhalt keine Stütze. Sie ist im angefochtenen Urteil auch nur mit dem Hinweis auf den Anfang April 1927 in A. gefaßten Beschluß begründet worden. Dieser verlangte aber gar nicht, daß außerhalb Thüringens reine Sympathiestreife ohne eigene Kampfziele ins Leben gerufen würden. Er überließ vielmehr den einzelnen Gewerkschaften und Gewerkschaftssekretären die Wahl der Mittel und Ziele, mit denen sie die Arbeiter für den Streik gewinnen wollten. Es kommt hinzu, daß die Absicht der in A. versammelten Funktionäre, „den Kampf auf eine breitere Basis zu stellen“, weniger auf die Erregung von Sympathiestreifen als darauf deutet, eine gemeinsame breite Angriffsfront gegen das von den Konzernfirmen teils schon eingeführte, teils geplante und, wie schon wiederholt betont, allen in Betracht kommenden Arbeitnehmerorganisationen verhasste Prämienlohnsystem zu schaffen. Jedenfalls haben die Beklagten von der ihnen gewährten Handlungs- und Agitationsfreiheit in der geschilderten, objektiv und subjektiv rechtswidrigen Weise Gebrauch gemacht. Ihnen die Verantwortung dafür mit der Erwägung abzunehmen, sie hätten ebensogut einen erlaubten Sympathiestreif mit den gleichen Nachteilen für die Klägerinnen entfachen können,

geht nicht an. Denn sie haben es eben nicht getan, sondern sich eines offen zutage liegenden Tarifvertragsbruchs schuldig gemacht, den der Berufungsrichter nicht damit aus der Welt schaffen kann, daß er an seine Stelle einen anderen in Wirklichkeit nicht vorliegenden und jeder inneren Wahrscheinlichkeit entbehrenden Tatbestand treten läßt. . . .